

Allgemeine Geschäftsbedingungen - Personalberatung -

§ 1 Geltungsbereich

1. Nachstehende allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäfte des Auftragnehmers (S&You), welche im Zusammenhang mit der Vermittlung von Kandidaten zum unmittelbaren Abschluss eines Arbeits-, Dienst- oder Werkvertrages zwischen dem Kandidaten und dem Auftraggeber oder einem mit diesem rechtlich oder wirtschaftlich verbundenen Unternehmen stehen. Abweichende Bestimmungen, insbesondere Einkaufsbestimmungen des Auftraggebers, werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
2. Bei Vorliegen eines Personalberatungs- bzw. eines Rahmenvertrags zwischen S&You und dem Auftraggeber, gehen die Bestimmungen dieser Verträge im Falle eines inhaltlichen Widerspruchs den Bestimmungen dieser AGB vor.

§ 2 Durchführung der Personalberatung / Vermittlungsleistungen

1. Der Auftraggeber beauftragt S&You mit der Vermittlung von Personal. Die Anforderungen an den Kandidaten ergeben sich aus einem Profil, das der Auftraggeber S&You zur Verfügung stellt. S&You schlägt dem Auftraggeber Kandidaten zur Begründung eines Arbeits-, Dienst- oder Werkvertragsverhältnisses zwischen dem Kandidaten und dem Auftraggeber vor. Eine solche Personalberatung kann zum einen als Auftragsvermittlung erfolgen, bei der eine Beschreibung der zu besetzenden Stelle und die Anforderungen an die Qualifikation von geeigneten Kandidaten zuvor im Rahmen eines konkreten Beratungsauftrags bestimmt werden. Gleichermaßen ist jedoch von diesen AGB auch eine Andienungsvermittlung erfasst, bei der S&You einen Kandidaten dem Auftraggeber eigeninitiativ vorstellt und zur Einstellung anbietet, ohne dass hierüber zuvor ein Personalberatungsauftrag erteilt wurde.
2. Ein Arbeits-, Dienst- oder Werkvertragsverhältnis gilt als von S&You vermittelt, wenn dieses zwischen dem Auftraggeber oder einem mit diesem rechtlich oder wirtschaftlich verbundenen Unternehmen auf der einen und einem Kandidaten auf der anderen Seite innerhalb von 12 Monaten nach der durch S&You erstmalig erfolgten Weitergabe von Informationen über diesen Kandidaten zustande kommt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber den Auftrag zuvor gekündigt hatte. Als Vermittlung gilt ebenfalls, wenn der Kandidat im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung durch einen Dritten bei dem Auftraggeber tatsächlich tätig wird oder aufgrund einer Weitervermittlung durch den Auftraggeber ein Arbeitsverhältnis mit einem Dritten eingeht. Dem Auftraggeber bleibt in diesen Fällen der Nachweis vorbehalten, dass der Abschluss des Vertragsverhältnisses nicht aufgrund der vorangegangenen Bereitstellung von Informationen zu dem Kandidaten durch S&You erfolgte. Sofern dieser Nachweis erbracht wird, gilt das Vertragsverhältnis nicht als von S&You vermittelt.
3. Kommt zwischen den vorgeschlagenen Kandidaten und dem Auftraggeber kein Vertrag zustande, sind die von S&You dem Auftraggeber überlassenen Unterlagen unverzüglich zu vernichten.
4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Vertragsabschluss mit einem von S&You vorgeschlagenen Kandidaten unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Werktagen, mitzuteilen. Der Nachweis der Höhe des Bruttojahresentgeltes / Verdienstes inkl. Zusatzvereinbarungen kann auf Verlangen von S&You durch einen Auszug des Vertrages belegt werden.

5. Der Auftraggeber verpflichtet sich S&You unverzüglich zu informieren, wenn sich ein von S&You benannter Kandidat bereits unabhängig von der Dienstleistung durch S&You bewirbt oder beworben hat. In diesem Fall erbringt S&You keine weiteren Leistungen mehr bzgl. dieses Kandidaten, es sei denn, der Auftraggeber verpflichtet S&You auch in Bezug auf diesen Kandidaten weiter tätig zu werden. Kommt es in einem derartigen Fall zum Vertragsabschluss zwischen Auftraggeber und Kandidaten (m/w/d), schuldet der Auftraggeber das Erfolgshonorar ungeschmälert. Kommt der Auftraggeber der oben genannten Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, hat er S&You die im Vertrauen auf den Fortbestand der Vermittlungschancen entstandenen Kosten und nutzlosen Aufwendungen zu ersetzen.
6. Bei der Vermittlung geht S&You alternativ oder kumulativ wie folgt vor:
 - Recherche im eigenen Kandidatennetzwerk
 - Online-Recherche über Active Sourcing und Direktansprachen
 - Vorauswahl und Bewertung der Kandidaten (m/w/d) durch Sichtung der Unterlagen und Führen von Interviews
 - Referenzprüfung (nur auf Wunsch und bei Einverständnis des Kandidaten)
 - Erstellung von Kandidatenprofilen/Exposés
 - Vereinbarung von Vorstellungsgesprächen mit dem Auftraggeber inkl. vollständiger Abwicklung der Korrespondenz mit dem Kandidaten
7. Eventuell anfallende Kosten für Sonderleistungen wie Medieneinsatz, Fremdsprachentests, Persönlichkeitsprofilanalysen, Sozialkompetenztests oder zugeschnittene Stellenanzeigen werden separat berechnet und dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Entstehen den vorgeschlagenen Kandidaten anlässlich eines Vorstellungsgesprächs Reisekosten, sind diese vom Auftraggeber direkt mit den Kandidaten zu begleichen.

§ 3 Honorar / Fälligkeit / Aufrechnungsverbot / Zurückbehaltungsrecht

1. Das Honorar für die Personalberatung beträgt 30% des Bruttojahresentgeltes des Kandidaten beim Auftraggeber. Das Bruttojahresentgelt des Kandidaten beim Auftraggeber versteht sich inkl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Sonderzahlungen, Erfolgsbeteiligungen, Prämien, Provisionen, geldwerter Vorteil eines Dienstwagens usw. Der geldwerte Vorteil eines dem vermittelten Kandidaten zur Verfügung gestellten Dienstwagens wird unabhängig von der Position des Kandidaten oder dem Modell des Fahrzeuges mit 6.000 € pro Jahr angesetzt. Im Falle einer variablen Vergütung (Tantieme, Bonus, Provisionen o.ä.) wird von einer 100%igen Zielerreichung ausgegangen. Alle Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
2. Das Honorar wird fällig bei Abschluss des Vertrages zwischen Auftraggeber und Kandidat (m/w/d) oder mit dem tatsächlichen Arbeitsantritt, je nachdem welches Ereignis früher eintritt (Leistungserbringung). Die Rechnungen sind sofort ohne Abzug fällig. Leistet der Auftraggeber auf die jeweilige Rechnung hin keine vollständige Zahlung, gerät er 7 Tage nach Zugang dieser Rechnung in Zahlungsverzug, ohne dass es einer Mahnung durch S&You bedarf.
3. Gegen die Ansprüche von S&You kann der Auftraggeber nur dann mit Forderungen aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber ebenfalls nur in den vorgenannten Fällen zu.

§ 4 Datenschutz / Urheber- und Eigentumsrechte

1. Die Vertragsparteien werden wesentliche und nicht allgemein bekannte Angelegenheiten des jeweils anderen Vertragspartners mit der im Geschäftsleben üblichen Vertraulichkeit behandeln.
2. Die Vertragspartner werden personenbezogene Daten des jeweils anderen Vertragspartners nur für vertraglich vereinbarte Zwecke verarbeiten und nutzen. Sie werden diese Daten insbesondere gegen unbefugten Zugriff sichern und sie nur mit Zustimmung des anderen Vertragspartners an Dritte weitergeben. Diese Verpflichtung gilt über die Beendigung des Vertrages hinaus. Weiterhin gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
3. Alle Bewerbungsunterlagen, die dem Auftraggeber im Rahmen der Personalberatung zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum von S&You und müssen bei Nichtzustandekommen eines Arbeitsverhältnisses vernichtet werden.

§ 5 Eignung und Qualifikation der Kandidaten

Die Angaben eines Kandidaten werden von S&You ausschließlich hinsichtlich der Übereinstimmung mit dem Tätigkeits- und Kandidatenprofil oder sonstiger Vorgaben des Auftraggebers geprüft. S&You ist nicht verpflichtet, den Wahrheitsgehalt der Angaben eines vorgestellten Kandidaten oder die Echtheit der von dem Kandidaten vorgelegten Unterlagen zu überprüfen. Eine Eignungsprüfung oder Arbeitserprobung erfolgt durch S&You nicht. S&You übermittelt die Angaben des Kandidaten nach bestem Wissen. Eine Zusicherung von Eigenschaften oder eine Garantieerklärung ist damit nicht verbunden. Eine Überprüfung von Eignung und Qualifikation eines Kandidaten obliegt dem Auftraggeber.

§ 6 Haftungsbegrenzung

1. Für die Verletzung einer sich aus Vertrag oder Gesetz ergebenden Pflicht haftet S&You nur, falls S&You, ein gesetzlicher Vertreter von S&You oder ein Erfüllungsgehilfe von S&You die Pflichtverletzung vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen hat; eine verschuldensunabhängige Haftung ist ausgeschlossen. Im Falle von Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten oder einer Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit wird auch für sonstige Fahrlässigkeit gehaftet. Vertragswesentlich sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des jeweiligen Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Vertragspartner daher regelmäßig vertraut.
2. Die Haftung von S&You ist beschränkt auf vorhersehbare und vertragstypische Schäden; diese Beschränkung gilt nicht, wenn gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte von S&You den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben oder der Schaden in Folge der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder einer Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit entstanden ist. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7 Erfüllungsort / Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Karlsruhe. Durch die Auftragsvergabe an die S&You erkennt der Auftraggeber diese Geschäftsbedingungen als Grundlage des Auftrages an. Durch die Übernahme der Geschäftsbedingungen gilt seitens des Auftraggebers als erklärt, dass er Kaufmann ist, es sei denn, er widerspricht schriftlich innerhalb drei Wochen nach Auftragsvergabe.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Auf die Rechtsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und S&You findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, unter Ausschluss etwaiger Verweisungen auf internationale Rechtsbestimmungen.
2. Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen der auf Grundlage dieser AGB geschlossenen Verträge sowie dieser AGB selbst sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgt sind. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses gemäß Satz 1 bedarf ebenfalls der Schriftform.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder diese AGB eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. In diesem Fall haben die Vertragsparteien anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen eine solche zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst weitgehend entspricht. Eine Regelungslücke ist durch eine ergänzende Bestimmung der Parteien auszufüllen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der AGB möglichst weitgehend entspricht.
4. Die Bestimmungen gemäß Absatz 3 gelten entsprechend für eine unwirksame Bestimmung oder eine Regelungslücke in einem auf Grundlage dieser AGB geschlossenen Vertrag.

AGB Personalberatung S&You – a190601